

Cornelia Hauser
GRÜNE
Obere Hardstrasse 36
8570 Weinfelden

EINGANG GR <i>18. Juni 2025</i>		
GRG Nr.	<i>24</i>	<i>EA 68</i>
		<i>177</i>

Einfache Anfrage

„Case Management Gesundheit für Asylpersonen“

Gemäss Art 117a der Bundesverfassung haben alle Menschen, die in der Schweiz wohnhaft sind, ein Recht auf den Zugang zu einer ausreichenden allen zugänglichen Grundversorgung. Dies gilt auch für alle geflüchteten Menschen, inklusive Menschen ohne gültige Aufenthaltsgenehmigung. Sind Menschen, wie dies bei anerkannten geflüchteten Menschen regelhaft der Fall ist, in der obligatorischen Krankenversicherung versichert, gelten zudem die genau gleichen Bedingungen wie bei allen anderen in der Schweiz wohnhaften Personen.

Das Casemanagement Gesundheit (CMMG), angeboten durch das Schweizerische Rote Kreuz, Kanton Thurgau, ist für vorläufig aufgenommene Personen (VA), vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (VAFL), anerkannte Flüchtlinge (FL) und für Menschen aus der Ukraine mit Schutzstatus (S), die gesundheitliche Einschränkungen haben, zuständig.

Das CMMG koordiniert die Schnittstellen zur Peregrina-Stiftung, zu den Hausärzten und Hausärztinnen, zu den Wohngemeinden und zur Fachstelle Integration. Dadurch sollen u.a. Doppelabklärungen und das Nichtwahrnehmen von Terminen in der medizinischen Grundversorgung verhindert werden. Auf der Grundlage eines gezielten Vertrauensaufbaus resultiert eine frühe gesundheitliche Einschätzung der zugewiesenen Person durch eine Fachperson sowie eine konkrete Empfehlung zuhanden der fallführenden Stellen bezüglich des weiteren Vorgehens.

Durch die Früherkennung gesundheitlicher Beschwerden können Chronifizierungen von Erkrankungen vermieden und das Gesundheitswesen entlastet werden.

In dem neu implementierten Prozess beurteilen zunächst Mitarbeitende aus Behörden und Stiftungen, die keine Gesundheitsfachpersonen sind, ob eine Person dem Case Management zugeführt wird. Eine Beurteilung der gesundheitlichen Situation wird von zwei Pflegefachpersonen durchgeführt, die bei allen Anfragen ausser in Notfällen entscheiden sollen, ob die betroffene Person ärztlich vorgestellt wird. Die betroffenen Personen müssen zudem selbst vor Ort vorstellig werden.

1. Mit welcher Begründung wurde ein Prozess etabliert, welcher für in der Schweiz wohnhafte geflüchtete Personen, inklusive anerkannten geflüchteten Personen im Kanton Thurgau einen direkten Zugang zur ärztlichen Grundversorgung aktiv einschränkt und steuert?

2. Wurde in der Erstellung des Prozesses die Ärzteschaft des Kantons Thurgau mit einbezogen?
3. Wie wird der Vorrang des Kindeswohls und die UN Behindertenrechtskonvention gewahrt, wenn Kinder, Jugendliche sowie Menschen mit Behinderung dem Prozess zugeführt werden?

Die Personen die durch die Behörden dem neuen Case Management beim SRK zugeführt werden, sind angehalten, eine Schweigepflichtsentbindung auszufüllen. Gemäss verschiedenen Bundesgerichtsurteilen kann vor einer gestellten Diagnose eine wirksame Schweigepflichtsentbindung nicht erstellt werden. Zudem gilt die Schweigepflicht in Bezug auf gesundheitliche Informationen weitgehend auch gegenüber Behörden. Es muss sichergestellt sein, dass auf die betroffenen Personen keinen Druck ausgeübt wird und die Zustimmung vollumfänglich informiert und freiwillig erfolgt.

4. Wie stellt der Kanton in dem neu etablierten Prozess sicher, dass die gesetzlich vorgegebene Schweigepflicht gewahrt wird?
5. Wenn auch Kinder und Jugendliche betroffen sind - wie stellt der Kanton sicher dass die auch gegenüber den Eltern geltende Schweigepflicht gewahrt wird ?

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung meiner Fragen.

Weinfelden, 18.Juni 2025



Cornelia Hauser